

RS OGH 1956/5/9 1Ob206/56, 2Ob707/59

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.05.1956

Norm

GBG §74

ZPO §226 II B9

Rechtssatz

Das Klagebegehren, der Beklagte sei schuldig, in die grundbücherliche Durchführung der vereinbarten Naturalteilung einer näher bezeichneten Liegenschaft auf Grund eines von einem behördlich befugten Zivilgeometer zu erstellenden Teilungsplanes in zwei flächenmäßig gleiche Hälften einzuwilligen und zwar derart, daß die von der X - straße links gelegene Hälfte dieser Liegenschaft in das Alleineigentum der beklagten Partei und die rechts gelegene Hälfte mit dem in das Alleineigentum der klagenden Partei zu fallen habe, ist zulässig und bestimmt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 206/56
Entscheidungstext OGH 09.05.1956 1 Ob 206/56
- 2 Ob 707/59
Entscheidungstext OGH 25.03.1960 2 Ob 707/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0037448

Dokumentnummer

JJR_19560509_OGH0002_0010OB00206_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at